

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Leipzig, Druckerei: Riese, Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Leipzig 21366, Kreispostamt Riesa Nr. 22.

Nr. 293.

Donnerstag, 16. Dezember 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieseer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellung, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Schreiben zu bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht erhoben. Preis für die 43. Nummer des Monats (7 Bände) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; getrennter und tabellarischer Bezugspreis, Rufantrag, Nachzahlung und Veranlassungsgeld 30 Pf. Netto. Veranlassungsgeld entfällt, wenn der Betrag sofort durch Kasse eingezogen wird oder der Kassenbesitzer in Konten gerät. Zahlungsort: Riesa. Vierzehntägige Interessentenbeilage „Größen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Eisenarbeiten oder der Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Auf Blatt 448 des Handelsregisters, die Firma Hans Lubewig in Riesa Str., ist heute eingetragen worden: Prokura ist erteilt dem Handlungsgehilfen Fritz Pfeiffer in Gröba. Er, sowie die Prokuristin vbl. Lubewig, sind beide für sich zur Zeichnung der Firma berechtigt.

Amtsgericht Riesa, den 18. Dezember 1920.

Die von den städtischen Kollegien beschlossene Wohnungsordnung für die Stadt Riesa vom 28. Oktober 1920, die am 1. Januar 1921 in Kraft tritt, liegt vom 18. Dezember 1920 ab auf die Dauer von 14 Tagen im Rathaus, Zimmer Nr. 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Dezember 1920.

Die Spar- und Girokasse der Stadt Riesa

bleibt wegen des Umzugs

Sonntags und Montag, den 18. und 20. Dezember 1920

geschlossen.

Von Dienstag, den 21. Dezember 1920 ab befindet sie sich im neuen Dienstgebäude

Weitzstraße 18, Gröbisch.

Geschäftszeit: Vorm. 8—12, nachm. 2—4 Uhr, Sonntags nur vorm. 8—12 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Dezember 1920.

Bekanntmachung

die Gewährung einer einmaligen Beihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger betr.

Das sächs. Gesamtministerium hat beschlossen, eine einmalige Geldbeihilfe an bedürftige Arbeiterrentenempfänger zu erteilen. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Als bedürftig gilt ein Rentenempfänger, wenn sein Gesamteinkommen den Betrag der Erwerbslosenunterstützung übersteigt, der ihm im Falle der Erwerbslosigkeit zufließen würde, nicht erreicht. Die Erwerbslosenunterstützung wird nach folgenden Sätzen — die Tagesunter-

stützung mit 300 vervielfacht — berechnet: a) Männliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt 8.— Mk., ohne eigenen Haushalt 7.— Mk., unter 21 Jahren 5.— Mk. wöchentlich, b) weibliche Personen, desgleichen 6.—, 5.— und 3.— Mk.

Nach dem Grade der Bedürftigkeit werden die Antragsteller in drei Klassen, I, II, III eingeteilt, je nachdem der Betrag, um den das Gesamteinkommen hinter der Erwerbslosenunterstützung zurückbleibt, bis zu 1/3 (Kl. I), über 1/3, bis zu 2/3 (Kl. II) und über 2/3 (Kl. III) der Erwerbslosenunterstützung ausmacht.

Die Beihilfe wird nur Rentenempfängern deutscher Staatsangehörigkeit gewährt, die bereits seit 1. Dezember 1920 in Sachsen wohnen, an Unfallrentner außerdem nur, wenn mindestens 50 Prozent Unfallrents des Gesamteinkommens bezogen wird und an Witwen und Waisen dann nicht, wenn sie Wittwensrenten oder Waisenrenten oder sonstige militärische Versorgung beziehen.

Anträge auf diese Beihilfen sind spätestens bis zum Montag, den 20. Dezember 1920, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 9, zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Um allgrößem Andrang vorzubeugen und eine glatte Erledigung durchzuführen, wird für die Entgegennahme der Anträge folgende Einteilung festgesetzt:

für Arbeiterrentenempfänger mit dem Familiennamen von

A—B Freitag, den 17. 12. 1920,

C—D Sonntags, den 18. 12. 1920 und

E—F Montag, den 20. 12. 1920.

Die Anträge werden in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags und 2—4 Uhr nachmittags, am Sonntags, den 18. 12. 1920 von 8—12 Uhr vormittags entgegengenommen. Voraussetzungen für die von der zuständigen Rentenstelle erteilte Rentenbescheid, Neben den Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfen erfolgt weitere Bekanntmachung.

Gröba (Elbe), am 15. Dezember 1920.

Der Gemeindevorstand.

Das unter Nr. 15 1917 ausgestellte Arbeitsbuch für Willi Martin Jundler, geboren am 9. Oktober 1902 in Köhlig, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Gröba bei Riesa, am 15. Dezember 1920.

Der Gemeindevorstand.

Derbliches und Süßliches.

Riesa, den 16. Dezember 1920.

— Raubmord. In der Nacht zum 15. Dezember früh 3 Uhr wurde von dem Wirtsgastwächter kurz vor dem Eingang in das Rittergut in der Nähe der dort befindlichen Scheune der 54-jährige aus Barzdau gebürtige Arbeiter Julius Kocalski tot aufgefunden. Er benachrichtigte hierüber den Amtsvorsteher, der sofort die Polizei verständigte. In den ersten Morgenstunden waren die hiesige Kriminalpolizei unter Führung des Polizeioberinspektors Fährmann und eine Kommission vom hiesigen Amtsgericht zur Stelle, die feststellte, daß allem Anschein nach ein Raubmord vorlag. Die sofort angestellten Untersuchungen ergaben, daß M. am Abend vorher mit verschiedenen anderen Personen im sogenannten „Rittergut“ gewesen war. Hierbei hatte er auf seiner Kleidung eine Menge Blutspuren, die sich an seiner Kleidung festhielten. Die hiesige Kriminalpolizei aus dem Fortschritt des Herrn Gendarmen-Oberwachmeisters Reiff aus Radeburg kommen lassen, ebenso war die Landeskriminalpolizei Dresden benachrichtigt worden und am Tatort erschienen. Der Vorfall hat vorläufige Dienste geklärt. Er hat die Spur vom Tatort bis in die Wohnung des Verdächtigen verfolgt, wo er die Uniformen besonders am besten untersucht, und hat dann den Verdächtigen selbst verhaftet. Unter dem Druck des gegen ihn vorliegenden Beweismaterials legte Stawial schließlich gestern nachmittags in der 6. Stunde ein Geständnis ab. Danach hat er seinen Arbeitskollegen mit einem Beil erschlagen und ihn hierauf seiner Bekleidung von 600 Mark beraubt. Das Beil hatte er in seinem Sonntagsgang auf dem Boden versteckt, wo es auch vorgefunden wurde. Das Beil, mit dem er den Mord ausgeführt hatte, war bereits im Laufe des Tages von der Kriminalpolizei entdeckt und beschlagnahmt worden; es trug ebenfalls Blutspuren. Der Täter befindet sich im hiesigen Amtsgerichtsgefängnis. Heute vormittags fand die Begleitung der Leiche statt, die über die Ausfuhr der Leiche nach Gröba noch zu ermitteln ist.

— Wegen Diebstahls ist gestern Abend ein Arbeiter Arnold festgenommen und an das Amtsgericht Riesa abgeschickt worden.

— Unter den Begriff Arbeiterrentenempfänger fallen Personen, die folgende Renten beziehen: Invaliden-, Alters-, Kranen-, Unfallrenten, Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten, Waisenrenten, Angehörigen-Unfallrenten, Waisenrenten und Waisenrenten. Anträge können nur bis zum 20. Dezember bei den Gemeindevorständen gestellt werden.

— Wolf Andree. Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß die im Einzelteil der gestrigen Nummer angeführten Mitglieder des Experimental-Psychologen Wolf Andree nicht morgen Freitag und Sonntags, sondern erst Mitte Januar stattfinden können. Näheres wird noch bekanntgegeben.

— Der Reichswasserschutz. Oester sagte gestrige Untertanen über den Reichswasserschutz, bezüglich der Befugnisse und Pflichten seiner Beamten, veranlassen diesen, uns folgende Mitteilung zugehen zu lassen: 1. Die Beamten des Reichswasserschutzes sind den Beamten der Sicherheitspolizei gleichzusetzen, d. h. sie sind als Exekutivbeamte anzusehen. Sie sind sämtlich an den blauen

Fragepatten mit Unter und der Umschrift R. W. S. Die Notwendigkeit, bestehende Befehle aufzuheben, führte zunächst zur feldmännlichen Einleitung. Aus dieser Uniform darf aber nicht etwa ein militärischer Charakter geschlossen werden. Die Beamten des Reichswasserschutzes sind keine Soldaten. 2. Die Schiffer sind den Beamten, wie jedem Polizeibeamten gegenüber, zur Auskunft verpflichtet, wenn es sich lediglich um die Angabe des Wohn-, Wohn- und Art der Ladung handelt. Auf Grund des Gesetzes über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 und der Verordnung über Jäger vom 17. Okt. 1917 und Peresgut vom 23. Mai 1919 sind die Schiffer verpflichtet, den mit entsprechenden Vollmachten versehenen Beamten ihre Ladepapiere vorzulegen und das Betreten der Räume zu gestatten. Auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Aus- und Einfuhr ist ferner jeder Beamter des Reichswasserschutzes, auch ohne besonderen Ausweis, berechtigt, Feststellungen vorzunehmen, wenn er vermutet, daß die Ladung vom Ausland stammt, oder dahin ausgeführt werden soll. Die Beamten des Reichswasserschutzes sind verpflichtet, bei den Anforderungen der Vorlage der Ladepapiere, auf Grund des Gesetzes über die Auskunftspflicht, oder der Verordnung über die Regelung der Aus- und Einfuhr den Grund zu ihrer Forderung anzugeben. 3. Vermutung einer Ladung, die der Auskunftspflicht unterworfen ist. Wenn der betr. Beamte durch seine Uniform als Beamter legitimiert ist, braucht er bei den Vorfragen auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr keinerlei Vollmachten. Nimmt er diese Amtshandlung in Zivil vor, so muß er sich durch einen Polizeiausweis ausweisen. Bei der Durchführung einer Amtshandlung auf Grund des Gesetzes über die Auskunftspflicht hat der Beamte auf Verlangen sich auszuweisen. Den damit beauftragten Beamten ist ein besonderer Ausweis ausgestellt. 3. liegt gegen einen Schiffer der Verdacht der Beteiligung an einer strafbaren Handlung vor, so hat die Durchsuchung auf Grund der §§ 102, 103, 105, 106, 107 der Strafprozessordnung zu erfolgen. Führt der Beamte beauftragte Beamte die Durchsuchung in Uniform aus, so ist er als solcher legitimiert. Sollte der Schiffer die Echtheit der Uniform angezweifeln, so würde der betr. Beamte auf Verlangen sich durch den Polizeiausweis als Polizeibeamter ausweisen. In Zivil hat er dies stets vor sich aus zu tun. Die Vorlage anderer Ausweise ist nicht erforderlich, wenn die Durchsuchung kann von jedem Polizeibeamten durchgeführt werden, wenn die Anordnung dazu gemäß § 105 Str.-Pr.-O. erfolgt ist. Wie aus dem § 106 der Str.-Pr.-O. hervorgeht, ist der Beamte, wenn die Voraussetzungen des § 102 gegeben sind, nicht verpflichtet, dem von der Durchsuchung betroffenen Schiffer den Zweck der Durchsuchung vor Beginn bekanntzugeben.

— Beförderung von Winterportgeräten. Vom 20. Dezember 1920 werden die während des Krieges eingeführten Beschränkungen in der Beförderung von Schneeschuhen, Viereckschlitzen und sonstigen Winterportgeräten zum Teil aufgehoben. Die Beförderung dieser Gegenstände als Gepäck und Expressgut und die Mitnahme von Schneeschuhen und Viereckschlitzen in die 3. und 4. Klasse der Personenzüge ist künftig zulässig. Die Mitnahme in die 1. und 2. Klasse der Personenzüge und in die 1. bis 3. Klasse der Schnellzüge bleibt dagegen ausgeschlossen.

— Der Landesauschuss sächsischer Feuerwehren hielt unter Vorsitz von Kammerat Reichs-Baughen in Dresden eine Sitzung ab. Nachdem Branddirektor Reinhold Meerran über die vom Landesauschuss geplante Lotterieverlosung berichtet hatte, fand eine Aussprache über ein von der Brandversicherungskammer gefordertes Gutachten über Beförderung von Motorpumpen statt. Wie bei den Handdruckspritzen, so beabsichtigt der Landesauschuss in Zukunft auch mit den Motorpumpen vergleichende Prüfungen vorzunehmen. Die Ehrenzeichenfrage wurde wiederum eingehend besprochen. Man ist der Ansicht, daß sich die Regierung nicht länger den Wünschen der Wehren verschließen könne, nachdem alle Bundesstaaten eine ganz andere Haltung einnehmen wie der Freistaat Sachsen. Bei einer weiteren ablehnenden Haltung der Regierung steht ein Rückschlag auf das sächsische Feuerwehrgewesen zu erwarten. Branddirektor Jäger-Virna hat die Unterlagen für die Gewährung von Altersrenten an Bedienstete mit 20jähriger Dienstzeit beendet. Nach seiner Statistik kommen gegenwärtig 354 Mann hierfür in Frage.

— Ein Eisenbahnraub und seine Folgen. Unter der Anlage des schweren Diebstahls nach § 243 und weil es sich um Bahnbeamte handelte, zugleich auch nach § 133 des Reichsstrafgesetzbuches, verhandelte die 6. Strafkammer des Dresdener Landgerichts gegen den 1879 zu Göhlitz geborenen Rangiermeister Georg Fürst, geb. Bruno Dr., den 1885 zu Böhmen geborenen Rangierführer Franz Richard Ost, beide in Radeburg wohnhaft, und den 1884 zu Bismarck geborenen, auch dort wohnhaften Bahnwärter Ernst Emil W., sämtlich zuletzt auf dem Bahnhof Radeburg angestellt. Der Angeklagte lag der folgende Vorgang zugrunde: Der Bahnführer Paul Scholz aus Dauteritz war in seiner Eigenschaft als Überwachungsbeamter der Generaldirektion am 15. August mit dem Abenddienstzug in Radeburg einetroffen, um den Betrieb auf dem dortigen Güterbahnhof zu übernehmen. Der Beamte richtete sich mitten in die Güteranlagen und setzte sich in das Bremmerhäuschen einer dort haltenden Wagengruppe. Es waren mehrere Stunden bereits vergangen, und Mitternacht vorüber, aber nichts hatte sich gerührt. Gegen 1 Uhr kamen zwei Personen an der Wagengruppe entlang gelaufen, machten sich längere Zeit ganz in der Nähe des Überwachungsbeamten zu schaffen. Mit einem Heuschuh wurde vorläufig die Tür eines besagten Beutewagens, der als Stützpunkt von Dresden nach Bremen lauten sollte, aus der Schiene gehoben und ohne daß die Plomben zerlegt wurden, hinten soweit zur Seite gedrückt, damit dann einer der Diebe hinein schlüpfen konnte, ein raffiniertes Verfahren, nach dem der Angeklagte des Überwachungsbeamten bisher noch nicht beobachtet worden ist. Im Wagen hörte der Beamte, wie dort eine Kiste erbrochen, und die darin verpackten Waren herausgelassen wurden. Die beiden Diebstahlsräuber, Ost und Ost, traten in der Arbeit war dann noch Ost, hinzugekommen. Rummel schlich sich der Überwachungsbeamte an den erbrochenen Wagen heran, und unter Abgabe eines Schreies forderte er die Diebstahlsräuber auf, stehen zu bleiben, die aber im Dunkel der Nacht entflohen. Auf Alarm signale waren dann die Beamten eines zur Abfahrt bereitstehenden Dresdener Zuges herbeigekommen, die den Rangierführer Ost, noch verdeckt im Wagen vorfanden. Mit den Worten „es ist doch einmal alles verkratzt“ ergab sich der Stützpunkt in sein Schicksal, er trat dann im Stationsgebäude ein umfälliges Geständnis ab, und nannte auch seine Kollegen. Erbrochen war eine Kiste der Firma Hartwig u. Vogel, Dresden, die Bomben enthielt. Auf Vorhalt erklärten die Angeklagten, die teilweise bereits bis zu 25 Jahre im Dienste sind, sie hätten noch nie in der langen Zeit einmal gestohlen. Auf weiteren Vorhalt, warum sie ausgerechnet auf dem dortigen Bahnhof gestohlen hätten, erklärten die Angeklagten, sie hätten dort einen Stützpunkt, der ihnen einen guten Einblick in die Güteranlagen gewährte. Das Urteil lautete bei Ost und Ost auf je 10 Monate, bei Ost auf 6 Monate Gefängnis, sowie auf je 3 Jahre Ehrenrechtsverlust.

— Dresdener Landgericht. In zwei verschiedenen Strafprozessen hatte sich der 20 Jahre alte Arbeiter Paul Max W. aus Riesa vor dem hiesigen Strafamt zu verantworten. In dem einen Verfahren drehte es sich um Unterschlagungen, die der junge Mann als Beitragskassierer eines Spar- und Bauvereins zu Riesa in Höhe von 2700 Mark begangen hatte. — In dem anderen vorangegangenen Prozeß bildeten Betrug und Urkundenfälschung die Delikte, deren sich W. schuldig gemacht hatte. Der Vater des Angeklagten ist offizieller Beitragskassierer des Spar- und Bauvereins, während W. junior lediglich als Erwerbsloser einen Beizel zum Einfassieren mit übertragen erhalten hatte. Anlässlich einer bevorstehenden Revision befanden sich eine Anzahl Beitragsbücher in der elterlichen Wohnung. W. nahm zwei solcher Mitgliedsbücher und ließ sich von den Angehörigen der Buchhalter 50 bzw. 10 Mark Beiträge ausbilden. Weiter nahm W. das Buch eines anderen Mitgliedes, fertigte ein Schreiben an und forderte durch einen Knaben von der Chefredaktion des Kassierers die gesamte Einlage in Höhe von 300 Mark zurück. Da der Kassierer nicht zu Hause anwesend war, wozu überläßt W. unternichtet war, bandigte die Frau vorläufig 200 M. aus. Der betreffende Knabe soll angeblich weder mit dem Buche noch mit dem Gelde an der ver-